

Organisationsreglement

Tellco Freizügigkeitsstiftung

Tellco Freizügigkeitsstiftung
Bahnhofstrasse 4
Postfach 713
CH-6431 Schwyz
t + 41 58 442 62 00
fzs@tellco.ch
tellco.ch

gültig per 1. September 2020

Inhaltsverzeichnis

I	Stiftungsorgane	2
A	Stiftungsrat	2
1	Zusammensetzung	2
2	Wahl des Stiftungsrates	2
3	Amtsdauer	2
4	Ausscheiden	2
5	Ersatzwahlen	2
6	Konstituierung	2
7	Sitzungen	3
8	Beschlussfassung	3
9	Zeichnungsrecht	3
10	Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates	3
11	Rechnungslegung	4
12	Aus- und Weiterbildung	4
13	Vermögensverwaltung	4
14	Verwaltung	4
B	Revisionsstelle	4
15	Revisionsstelle	5
C	Geschäftsführung	5
16	Geschäftsführungsstelle	5
II	Gemeinsame Bestimmungen	5
17	Schweigepflicht	5
18	Verantwortlichkeit	5
III	Schlussbestimmungen	6
19	Änderungen	6
20	Inkrafttreten	6

I Stiftungsorgane

A Stiftungsrat

1 Zusammensetzung

- 1.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 1.2 Er kann mit Vertretern der Stifterin oder externen Fachleuten besetzt werden.

2 Wahl des Stiftungsrates

2.1 Wählbarkeit

Als Stiftungsrat wählbar sind natürliche Personen, dabei muss mindestens ein Mitglied die nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllen:

- Darf nicht der Stifterin angehören;
- Darf nicht in der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung der Stiftung tätig sein,
- Darf nicht an der Stifterin oder an dem mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten Unternehmen wirtschaftlich beteiligt sein.

2.2 Vorschlagsrecht für unabhängige Stiftungsräte

Die Geschäftsführung, die Vermögensverwaltung sowie die Stifterin können dem Stiftungsrat Kandidaten vorschlagen. Der Stiftungsrat ist nicht an die Vorschläge gebunden.

2.3 Wahlverfahren für unabhängige Stiftungsräte

Vorab gibt der Stiftungsrat der Geschäftsführung, der Vermögensverwaltung und den Stiftern die Möglichkeit, innert der Frist von einem Monat ihre Kandidaten zu bezeichnen. Der Stiftungsrat wählt die unabhängigen Vertreter in offener oder geheimer Wahl. Das Wahlergebnis wird spätestens nach einem Monat bekannt geben.

3 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4 Ausscheiden

Ein Mitglied scheidet während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, wenn einer der nachfolgenden Sachverhalte erfüllt ist:

- Das Mitglied erfüllt die in Art. 2.1 aufgeführten Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr;
- Das Mitglied erklärt seinen Rücktritt;
- Das Mitglied wird als Stiftungsrat abberufen.

5 Ersatzwahlen

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, so wählt der Stiftungsrat oder die Stifterin für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied. Für die Ersatzwahl gelten die Bestimmungen gemäss Art. 2 des Reglements.

6 Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

7 Sitzungen

- 7.1** Die Sitzungen des Stiftungsrats werden durch den Präsidenten mindestens zehn Tage im Voraus durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden.
- 7.2** Die Stifterin kann an den Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen. Sie hat ausschliesslich beratende Funktion. Der Stiftungsrat hat das Recht, die Stifterin von den Sitzungen (ganz oder teilweise) auszuschliessen.

8 Beschlussfassung

- 8.1** Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 8.2** Die Entscheide und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.
- 8.3** Ein qualifiziertes Mehr von 2 / 3 der amtierenden Stiftungsratsmitglieder ist für folgende Entscheide und Beschlüsse erforderlich:
- Die Änderung der Stiftungsurkunde;
 - Die Änderung des vorliegenden Reglements;
 - Die Änderung der Anzahl Mitglieder des Stiftungsrats;
 - Die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern;
 - Die Wahl der Revisionsstelle;
 - Die Wahl des anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge;
 - Die Bestimmung der Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung;
 - Die Bestimmung der Geschäftsführungsstelle, der versicherungstechnischen Verwaltung und des Vertriebs;
 - Die Bestimmung der Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung (für die Poolösungen).
- 8.4** Einstimmigkeit der amtierenden Stiftungsratsmitglieder ist für die Wahl des unabhängigen Stiftungsrates erforderlich.
- 8.5** Die Beschlussfassung kann in den unter Art. 8.2 und 8.3 beschriebenen Fällen auf dem Zirkularweg erfolgen, mit den jeweiligen Mehrheitserfordernissen. Vorbehalten bleibt die Einberufung einer Sitzung zur ordentlichen Beschlussfassung, sofern ein Mitglied des Stiftungsrates dies verlangt.
- 8.6** Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen.

9 Zeichnungsrecht

- 9.1** Sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrats kommt die Kollektivunterschrift zu zweien zu.
- 9.2** Der Stiftungsrat kann weitere zeichnungsberechtigte Personen ernennen.

10 Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates

- 10.1** Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung, sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung (die in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen von der Geschäftsführungsstelle geführt wird). Er vertritt die Stiftung nach aussen.
- 10.2** Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Befugnisse:
- Erlass und Änderung von Reglementen;
 - Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung, jeweils auf den 31. Dezember;
 - Festlegen der Verzinsung der Guthaben auf dem Freizügigkeitskonto;
 - Festlegung der Organisation der Stiftung und Bezeichnung der für die Stiftung unterschriftsberechtigten Personen;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder der Anlagekommission sowie Bestimmung von weiteren externen Experten wie z. B. Investment-Controllern, welche den Stiftungsrat bei der Wahrnehmung seiner Führungsaufgabe unterstützen;

- Ernennung und Abberufung der Geschäftsführungsstelle;
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- Sicherstellung der Information der Vorsorgenehmer;
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Stiftungsräte;
- Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung.

10.3 Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

10.4 Der Stiftungsrat kann zudem übertragbare und entziehbare Aufgaben und Befugnisse an besondere Kommissionen, die Geschäftsführungsstelle oder die Stifterin delegieren.

10.5 Der Stiftungsrat sorgt für eine der Grösse und Komplexität der Stiftung angemessene interne Kontrolle.

10.6 Der Stiftungsrat hat alle Befugnisse, die das Gesetz, die Stiftungsurkunde und die

10.7 Reglemente nicht ausdrücklich anderen Organen der Stiftung, den Arbeitgebern oder den Vorsorgenehmern vorbehalten.

11 Rechnungslegung

Die Bewertung der Aktiven und Passiven sowie die Aufstellung und Gliederung der Jahresrechnung hat nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 zu erfolgen. Anlageberater und Anlagemanager, die von der Stiftung beigezogen wurden, sind im Jahresbericht mit Name und Funktion aufzuführen.

12 Aus- und Weiterbildung

12.1 Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder auf eine Weise, dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

12.2 Der Stiftungsrat entscheidet mittels eines Stiftungsratsbeschlusses gegebenenfalls über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen.

13 Vermögensverwaltung

13.1 Der Stiftungsrat legt die Anforderungen fest, welche die Personen und Einrichtungen erfüllen müssen, die das Vermögen der Stiftung gemäss den gesetzlichen Mindestanforderungen aus Art. 48f – 48l BVV2 anlegen und verwalten.

13.2 Der Stiftungsrat hat bezüglich der Vermögensanlagen insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Anforderungen, welche die Personen und Einrichtungen erfüllen müssen, die das Vermögen der Stiftung anlegen und verwalten.
- Erlass eines Anlagereglements sowie einer Reservepolitik, die Ziele und Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung festhalten;
- Nachvollziehbare Gestaltung, Überwachung und Steuerung einer ertrags- und risikogerechten Vermögensbewirtschaftung;
- Die Auswahl der Vermögensverwalter;
- Die Festlegung der Anlagestrategien.

14 Verwaltung

Der Stiftungsrat überträgt insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte einer Geschäftsführungsstelle.

B Revisionsstelle

15 Revisionsstelle

- 15.1** Die Stiftung bestimmt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Die Revisionsstelle nimmt die Aufgaben gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wahr.
- 15.2** Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat jeweils für ein Jahr bestimmt. Die Revisionsstelle überwacht zudem die Einhaltung der Loyalität in der Vermögensverwaltung und erstattet dem Stiftungsrat über die Ergebnisse dieser Prüfung schriftlichen Bericht.
- 15.3** Das Investment-Controlling prüft periodisch die Einhaltung von Anlagestrategie und deren Bandbreiten.

C Geschäftsführung

16 Geschäftsführungsstelle

- 16.1** Die Geschäftsführungsstelle hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihr der Stiftungsrat zuweist. Es kann hierzu ein Pflichtenheft erstellt werden. Sie führt – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften wie insbesondere der Vorschriften über die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung bei Vorsorgeeinrichtungen – die Rechnungslegung und ist für die Vornahme der jährlichen Abschlussarbeiten, die Erstellung der Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang, sowie für die Abfassung des Jahresberichts besorgt. Zu den der Geschäftsführungsstelle übertragenen Aufgaben gehören im Weiteren:
- Allgemeine Geschäftsführung der Stiftung;
 - Administration der Vorsorgenehmer;
 - Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats;
 - Teilnahme an den Stiftungsratssitzungen mit beratender Stimme;
 - Verkehr mit den Behörden für die laufende Geschäftsführung;
 - Erledigung der anfallenden Korrespondenz;
 - Auskunftserteilung an die Vorsorgenehmer;
 - Bearbeitung aller übrigen mit dem Ziel und Zweck der Stiftung zusammenhängenden Probleme.
- 16.2** Der Stiftungsrat stellt sicher, dass Personen, die die Aufgaben der Geschäftsführungsstelle der Stiftung wahrnehmen, die Anforderung gemäss Art. 51b BVG erfüllen.
- 16.3** Der Führung der Geschäftsführungsstelle kommt die Kollektivunterschrift zu zweien zu.

II Gemeinsame Bestimmungen

17 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie alle weiteren mit der Durchführung der Vorsorge betrauten Personen sind bezüglich der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft bzw. ihrer Verwaltungsaufgabe bestehen.

18 Verantwortlichkeit

- 18.1** Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie alle weiteren mit der Durchführung der Vorsorge betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen.
- 18.2** Für die Haftung der Revisionsstelle gilt Art. 755 des Obligationenrechts sinngemäss.

III Schlussbestimmungen

19 Änderungen

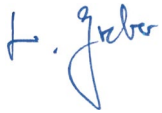
Dieses Organisationsreglement kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Das geänderte Reglement ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen.

20 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Das geänderte Reglement ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen.

Schwyz, 31. August 2020

Der Stiftungsrat der Tellco Freizügigkeitsstiftung



Daniel Greber
Präsident des Stiftungsrates



Erwin Koller
Mitglied des Stiftungsrates